

**GesR - GesundheitsRecht 10/2011, S. 637**

## **Frister/Lindemann/Peters, Arztstrafrecht, München (Verlag C. H. Beck) 2011, 1. Aufl., 415 S., 54,00 ?**

Den Autoren des sehr gelungenen Bandes "Arztstrafrecht" gelingt fast durchweg die "Quadratur des Kreises", nämlich allen juristischen Professionen, Medizinern und - soweit dies möglich ist auch Laien - auf dem Gebiet des Arztstrafrechts eine Übersicht und Hilfestellung zu geben. Dennoch: Adressat des Werkes ist vornehmlich derjenige Verteidiger, der ein medizinstrafrechtliches Mandat wahrnimmt.

Die Autoren haben dabei der Entwicklung Rechnung getragen, dass im Gesundheitsbereich zunehmend der Bereich der Betrugs-, Untreue- und Korruptionsdelikte in den Blickpunkt gerät (und der in den meisten Handbüchern des Medizinstrafrechts bis dato kurz gehalten wurde). Dies zeigt sich allein darin, dass dem Bereich der Straftaten gegen Leben und Gesundheit (§ § 211 ff., 223 ff. und 323c StGB) im ersten Kapitel rund 110 Seiten gewidmet sind, während die Bereiche der Vermögensstraftaten und der Korruption sehr ausführlich auf über 200 Seiten behandelt werden. Im zweiten Kapitel werden der Abrechnungsbetrug (inklusive der Grundlagen des Vergütungsrechts) (S. 113-213), die Untreue im Bereich der vertragsärztlichen Leistungserbringung (S. 214-234) und - von A bis Z erfreulich strukturiert - die Korruptionsvorschriften (S. 235-329) detailliert und in aller Aktualität thematisiert.

Es ist nicht gewagt vorauszusagen, dass im Bereich der Betrugs-, Untreue- und Korruptionsdelikte aufseiten der Ermittlungsbehörden (weiterhin) eine Spezialisierung und Professionalisierung erfolgen wird (und muss). Dazu gehören auch der Rückgriff auf Sachverständige, sei es im Gebührenrecht (wenngleich von den Autoren sehr kritisch begleitet, S. 370 ff.) oder im Bereich der elektronischen Sicherung und Verarbeitung von Daten. Dies hat zur Folge, dass eine professionelle Verteidigung und präventive anwaltliche Beratung zukünftig noch mehr an Bedeutung gewinnen wird. Im Hinblick auf eine Vorbeugung sind dabei die dargestellten Maßnahmen zur Korruptionsprävention (S. 315-329) empfehlenswert.

Insgesamt stellt sich der Ansatz der Autoren als Stärke heraus, eine wissenschaftliche Darstellung der einzelnen Themen vorzunehmen und diese mit den Auswirkungen auf die Praxis zu verknüpfen. Der Leser wird bei einzelnen spezifischen Fragestellungen zwar auf weitergehende Literatur zurückzugreifen müssen. Dies ist der kompakten und komprimierten Fassung (als wesentliche Stärke) des Textes geschuldet und kein Makel, als es sich bei dem Werk nicht um eine Kommentierung handelt.

Erfreulich ist, dass durchweg eine realistische Darstellung der jeweiligen Verteidigungsmöglichkeiten erfolgt. In Konkordanz mit dem erwähnten wissenschaftlich-praktischen Ansatz der Texte entgehen die Autoren daher der Tendenz, strafrechtliche Vorschriften möglichst (zugunsten potenzieller Klienten) eng auszulegen. Beispielsweise wird bezüglich der brandaktuellen und kontroversen Diskussion der Frage, ob im Rahmen des § 299 StGB

der Vertragsarzt als Beauftragter der Krankenkassen agiert, differenziert argumentiert und die Beauftragteneigenschaft jedenfalls im Hinblick auf die Verschreibung von Arzneimitteln - und in Übereinstimmung mit der Entscheidung des OLG Braunschweig - bejaht (S. 293-304). Diese Haltung, die sich auch in anderen materiell-rechtlichen Bereichen findet, wird insbesondere dem Verteidiger als "Kunden", aber auch beispielsweise Medizinern, das notwendige Vertrauen vermitteln, dass Strafbarkeitsrisiken durch die Autoren realistisch dargestellt sind.

Die im dritten Kapitel über das materiell-rechtliche hinaus ausgeführten Hinweise zu Verteidigung und Verteidigungsstrategien in Arztstrafverfahren sind lesenswert.

Hervorzuheben und ungeteilt Zustimmung finden muss der strategische Rat, (in der Regel) eine konsensuale Strategie zu wählen (S. 355); allerdings gilt dies nicht nur im Hinblick auf die im Text mehrfach betonte Vermeidung einer Hauptverhandlung, sondern auch im Zusammenhang mit einem möglichen Kostenrisiko für beschuldigte ärztliche Mandanten (insbesondere bzgl. des Einsatzes von Sachverständigen im Ermittlungsverfahren). Ein möglicher zeitiger konsensualer Abschluss des Ermittlungsverfahrens kann enorme Kosten vermeiden, bedingt aber, dass Verteidigung und Mandantschaft eine realistische und vollständige Risikoeinschätzung zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens vornehmen.

In der Praxis zeigt sich, dass sich zuweilen auf dem Gebiet des Medizinstrafrechts nicht versierte Verteidiger betätigen, die es versäumen, eine ganzheitliche Beratung ins Auge zu fassen. Insoweit seien gerade diesem Personenkreis als Abrundung die Übersichten im Buch bezüglich der außerstrafrechtlichen Folgen, d.h. der berufs-, approbations- und vertragsarztrechtlichen Konsequenzen und Verfahren (S. 385 ff.) in Bezug auf (mögliches) ärztliches Fehlverhalten ans Herz gelegt.

Fazit: Die Veröffentlichung vermittelt - insbesondere jedem Juristen - einen in wissenschaftlicher wie praktischer Hinsicht detaillierten, aber zugleich übersichtlichen Überblick über die Materie des Arztstrafrechts.

(Dr. Wanja A. Welke, M.C.J. (Perth),

Staatsanwalt, Frankfurt a.M.)

**Quelle:** GesR - GesundheitsRecht 10/2011, S. 637  
**ISSN:** ISSN 1610-1197  
**Dokumentnummer:** GHRGESR.2011.10.L.01

Dauerhafte Adresse des Dokuments: [http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A60&DOKV\\_DB=ZGEN&DOKV\\_NO=GHRGESR.2011.10.L.01&DOKV\\_HS=0&PP=1](http://www.wiso-net.de/webcgi?START=A60&DOKV_DB=ZGEN&DOKV_NO=GHRGESR.2011.10.L.01&DOKV_HS=0&PP=1)

Alle Rechte vorbehalten: (c) Verlag Dr. Otto Schmidt